

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 101 (2021)
Heft: 1084

Artikel: Das grosse Missverständnis von den "fremdem" Richtern
Autor: Baudenbacher, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das grosse Missverständnis von den «fremden» Richtern

Richter müssen nicht einem bestimmten Land angehören, sondern neutral zwischen den Parteien entscheiden können. Der häufige Bezug auf den Bundesbrief von 1291 ist nicht nur historisch, sondern auch politisch falsch.

von Carl Baudenbacher

Sobald es in der öffentlichen Debatte in der Schweiz um internationale Verträge und Beziehungen zum Ausland geht, kommt die Warnung vor «fremden Richtern» so sicher wie das Amen in der Kirche. Vor dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1974 und vor der EWR-Abstimmung 1992 argumentierten die jeweiligen Gegner, der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) und der (geplante) EFTA-Gerichtshof seien «fremde» Gerichte, weil ihnen auch nichtschweizerische Richter angehören (würden). Man berief sich vor allem auf den Bundesbrief von 1291, der die Pflicht zur Anerkennung nur lokaler Richter enthält.

Der Zürcher Rechtshistoriker Clausdieter Schott hat allerdings klargestellt¹, dass die Funktion moderner Richter nicht mit der ihrer mittelalterlichen Kollegen vergleichbar ist. Während heutige Richter urteilen, war der mittelalterliche Richter von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Einzig das Schöffengericht durfte urteilen; dem Richter oblag nur die Durchführung des Verfahrens. Da die Schöffen stets Mitglieder der gleichen Dinggenossenschaft waren wie die Parteien, konnte ein fremder Richter kein Thema sein.

Schott führt weiter aus, dass die jahrhundertlang vergessene Formel mit den «fremden Richtern» im Bundesbrief auch keineswegs spezifisch schweizerisch war. Sie brachte lediglich die Verpflichtung des Klägers zum Ausdruck, am Wohnsitz des Beklagten zu klagen. Mit anderen Worten beschrieb sie die Entwicklung einer allgemeinen Zuständigkeitsregel. Die Verwendung der Formel des Bundesbriefes von 1291 im Zusammenhang mit dem EGMR und dem EFTA-Gerichtshof war daher eine historische Falschdarstellung.

«Bullshit» mit Burkhälter

In der Sache ist die These, ein internationales Gericht sei wegen der Zugehörigkeit nichtschweizerischer Richter ein fremdes Gericht, sinnlos. Niemand hat so etwas behauptet, als sich die Schweiz 1920 mit dem Beitritt zum Völkerbund der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs, des heutigen Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, unterstellte. Das einzige vernünftige Kriterium zur Kategorisierung internationaler Gerichte muss die Frage sein, ob

das Land Mitglied der entsprechenden Organisation ist. Dabei kommt es nicht einmal darauf an, ob die Schweiz das Recht hat, einen Richter oder eine Richterin zu nominieren oder nicht. Sowohl der EGMR, in dem die Schweiz einen Richter stellt, als auch die (derzeit nicht funktionierende) WTO-Berufungsinstanz, in welcher die Schweiz nie ein Mitglied wird stellen können, sind für die Schweiz eigene Gerichte. Sie sind der Schweiz gegenüber neutral.

Der Bundesrat hat die Zugehörigkeit der Schweiz zur EMRK und ihre Unterstellung unter die Gewalt des EGMR stets verteidigt. Umso bedauerlicher ist, dass Aussenminister Didier Burkhalter in seinem Bestreben, ein «Andocken» des Landes an den EFTA-Gerichtshof zu verhindern, 2013 behauptet hat, der EFTA-Gerichtshof wäre selbst bei Einsitznahme eines Schweizer Mitglieds ein «fremdes» Gericht, weil ihm auch Richter aus den (eng befreundeten!) anderen EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen angehören. Dieser Satz, der an die Kampagnen der Jahre 1974 und 1992 anknüpft, ist eine von zahlreichen Sottisen aus jener Zeit, die man als «Bullshit» im Sinn des amerikanischen Moralphilosophen Harry G. Frankfurt einstufen muss: «Speech intended to persuade without regard to truth.»

Alt Bundesrat Pascal Couchepin hat unlängst denselben Denkfehler gemacht wie sein Nachfolger Burkhälter und den EGMR, die WTO-Berufungsinstanz und den EuGH in einen Topf geworfen. Wie weit es die Schweiz mit solchen Eskapaden gebracht hat, zeigt sich heute. Der Europäische Gerichtshof (EuGH), der nach dem geplanten Rahmenabkommen mit der EU die entscheidende Rolle bei der Streitentscheidung spielen soll, ist nämlich das Gericht der Gegenseite. Damit fehlt ihm, ungeachtet seiner historischen Leistung, die Parteineutralität. Das ist kein Vorwurf, sondern eine Tatsache, die in der Schweizer Öffentlichkeit, aber auch unter informierten EU-Beobachtern zunehmend erkannt wird. ◀

¹ In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 26./27. September 1992.

Carl Baudenbacher

ist Jurist und war von 2003 bis 2018 Präsident des EFTA-Gerichtshofs in Luxemburg. Er lehrte an der Universität St. Gallen und ist Teil von Monckton Chambers, einer führenden Gruppe von Rechtsanwälten mit Sitz in London.